

## Konventionelle Betriebseinheit

Die EU-Bio-VO lässt ökologische und konventionelle Betriebseinheiten in einem Betrieb zu, wenn die angebauten Arten/Sorten in jedem Stadium einfach voneinander unterscheidbar sind.

Die Betriebseinheiten müssen räumlich getrennt sein. Konventionelle Substrate, Dünge- und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in der Bio-Einheit untergebracht sein. Die Gebäude bzw. Räume der konventionellen Einheit sind in einem Lageplan eindeutig darzustellen.

In der Schlagliste sind alle Flächen der konventionellen Einheit aufzuführen.

Zur Kontrolle braucht es eine Liste aller bio und konventionell angebauten Kulturen inkl. Sorten.

Über die in der konventionellen Betriebseinheit eingesetzten Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind folgende Aufzeichnungen erforderlich:

- Eine Inventur zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres über den Bestand an konventionellen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.
- Belege über den Zukauf der konventionellen Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- Verwendungsnachweis der konventionellen Betriebsmittel, z.B. in Form eines Pflanzenschutz- und Düngungstagebuches.

Die Vorgaben zum Anbau eindeutig unterscheidbarer Sorten je Einheit gilt nicht in den folgenden Fällen:

- Mehrjährige Kulturen mit einem von der Behörde genehmigten Umstellungsplan (5 Jahre).
- Baumschulen
- Saatgutvermehrung
- Agrarforschungs- und Bildungseinrichtungen

Bitte informieren Sie sich bei uns, ob Ihr Betrieb die Voraussetzungen für eine der Ausnahmen erfüllt.

## Umstellung Gewächshäuser & Bodenstellflächen

Der Anbau in Töpfen, Containern etc. ist zulässig, wenn die Bio-Pflanze mit dem Topf, Container etc. als gesamte Pflanze vermarktet wird.

Der Anbau von Bio-Gemüse, Bio-Kräutern, Bio-Berenobst etc. in nach unten abgeschlossenen Systemen (z.B. Rinnen-, Substratkultur, auf Tischen) ist nicht zulässig.

Glas-, Tisch- und Bodenstellflächen sind vor einer Bio-Nutzung zu reinigen.

Das Vlies, die MyPex (Bändchengewebe), die Folie, der Kies, usw. auf Tisch- und Bodenstellflächen

muss hinreichend gereinigt oder ausgetauscht werden.

Hierzu dürfen derzeit praxisübliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Die eingesetzten Mittel dürfen jedoch nicht zu einer Kontamination der Bio-Erzeugnisse führen. Daher empfehlen wir, Mittel ohne QAVs einzusetzen.

Vor einer Bio-Nutzung von Gewächshäusern bzw. Bodenstellflächen sind Bewässerungsschläuche, die bisher für konventionelle Dünge- und Pflanzenschutzmittelgaben genutzt wurden, nach Herstellerangaben zu reinigen oder auszutauschen.

Bodenstellflächen für Töpfe müssen so beschaffen sein, dass die dort ausgestellten Bio-Pflanzen in den ersten zwei Umstellungsjahren nicht in den Boden wurzeln.

In einem Betrieb mit Bio-Gewächshäusern, konventionellen Gewächshäusern und einem Bewässerungssystem für Dünge- und Pflanzenschutzmittelgaben, muss sichergestellt sein, dass die Bio-Gewächshäuser einen autarken Wasserkreislauf haben und die Bio-Gewächshäuser jederzeit eindeutig gekennzeichnet sind.

## Erden & Substrate

Die eingesetzten Erden/Substrate müssen in Ihrer Zusammensetzung Anhang I und II der EU-Bio-VO 2021/1165 entsprechen.

Als Nachweis dienen Produktdatenblätter bzw. -spezifikationen, aus denen die Zusammensetzung hervorgeht.

Eine Auswahl zulässiger Erden können Sie im Internet unter [www.betriebsmittelliste.de](http://www.betriebsmittelliste.de) finden.

## Technik/Maschinen

Wird Technik (z.B. Pflanzenschutzmittelspritze, Dosatron, Düngerstreuer, Topfmaschine, Erdpresstopfmaschine) gemeinsam mit einem konventionellen Betrieb oder einer konventionellen Betriebseinheit genutzt, muss die Technik vor Einsatz im Bio-Betrieb gereinigt werden. Die Reinigung ist als Vorsorgemaßnahme zu benennen und die Durchführung der Reinigungsmaßnahmen ist zu dokumentieren.

Ist in einem Betrieb mit konventioneller Betriebseinheit Technik vorhanden, die ausschließlich in der Bio-Einheit eingesetzt wird, muss diese durch z.B. Kennzeichnung eindeutig der Bio-Einheit zugeordnet werden.

## **Bio-Vermarktung Topfkulturen**

Wird zur Erzeugung von Topfkulturen konventionelles vegetatives Vermehrungsmaterial mit Genehmigung eingesetzt, müssen vor der Bio-Vermarktung wesentliche Kulturschritte im Bio-Betrieb erfolgen.

## **Deklaration**

Bio-Gemüsejungpflanzen, Bio-Baumschulware, Bio-Obstgehölze, Bio-Zierpflanzen und unverpackte Bio-Topfkräuter müssen auf dem (Steck-)Etikett bzw. Topf oder Tray mit der Codenummer der Kontrollstelle gekennzeichnet werden.

Zusätzlich darf das EU-Bio-Logo verwendet werden. Sobald das EU-Bio-Logo verwendet wird, muss auch die Herkunft angegeben sein.

Bio-Topfkräuter, die mit einer Schlauchfolie, Papiertüte o.ä. verpackt sind, sind mit EU-Bio-Logo, Codenummer der Kontrollstelle sowie Herkunftsangabe zu etikettieren.

Weitere Informationen unter **[www.abcert.de](http://www.abcert.de)**.